

## Gemeindenetzwerkverordnung der Einwohnergemeinde Rubigen

vom 11. Dezember 2018 (Stand 01.01.2019)

---

Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 4 Gemeindenetzwerkreglement, beschliesst:

### Art. 1 Netzanschlussgebühren

Die Netzanschlussgebühren betragen

- a) Grundgebühr CHF 1'000.00
- b) pro Wohnung / Betrieb CHF 500.00

### Art. 2 Nutzungsgebühren

<sup>1</sup> Die Nutzungsgebühren betragen pro Wohnung oder Gewerbebetrieb exklusive MwSt.

- a) Digitaler Grundanschluss CHF 18.00 pro Monat
- b) Urheberrechtsgebühren CHF 2.35 pro Monat

<sup>2</sup> Für zusätzliche Angebote gelten die jeweiligen Tarife und Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### Art. 3 Durchleitungen und Anlagen

<sup>1</sup> Als Entschädigung für Durchleitungen und Anlagen werden dem Grundeigentümer folgende einmaligen Entschädigungen ausgerichtet:

- a) pro Laufmeter und Rohr CHF 4.00
- b) pro Kabelverteilkabine CHF 500.00
- c) pro Kabelschacht sichtbar CHF 500.00
- d) pro Kabelschacht überdeckt CHF 300.00

<sup>2</sup> Der einmalige Betrag wird nach Fertigstellung der Anlagen und Einrichtungen und nach erfolgtem Ausmass ausbezahlt.

### Art. 4 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt per 01.01.2019 in Kraft.

Rubigen, 11. Dezember 2018

Gemeinderat Rubigen

Renato Krähenbühl    Roland Schüpbach  
Präsident                Sekretär



Änderungstabelle – nach Beschluss

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>
11.12.2018	01.01.2019	Erlass	Totalrevision

Änderungstabelle – nach Artikel

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>
Erlass	11.12.2018	01.01.2019	Totalrevision